

Beschluss
des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen
(GKV-Spitzenverband)
zu Zuzahlungsfreistellungsgrenzen nach § 31 Abs. 3 Satz 4 SGB V

vom 4. Juni 2013

Nach Artikel 3 (Änderung der Arzneimittelpreisverordnung AMPreisV) und Artikel 4 (Inkrafttreten) des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes von Apotheken (Apothekennotdienstsicherstellungsgesetz ANSG, BT-Drs. 17/13081) in Verbindung mit dem Änderungsantrag der Bundesregierung zu Artikel 4 (Ausschussdrucksache 17(14)0411) soll zum 01.08.2013 der Festzuschlag für die Abgabe von verschreibungspflichtigen Fertigarzneimitteln durch Apotheken um einen Zuschlag zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes in Höhe von 0,16 € ergänzt werden.

Infolgedessen werden die Zuzahlungsfreistellungsgrenzen für verschreibungspflichtige Arzneimittel aus allen Festbetragsgruppen mit aktuell bestehenden Zuzahlungsfreistellungsgrenzen wie folgt neu ermittelt:

Die neuen Zuzahlungsfreistellungsgrenzen für verschreibungspflichtige Arzneimittel ergeben sich, indem der in den jeweiligen Beschlüssen zur Zuzahlungsfreistellung festgelegte Faktor mit dem jeweiligen Festbetrag auf der Ebene des Ab-

gabepreises des pharmazeutischen Unternehmers multipliziert wird. Anschließend werden die Handelszuschläge gemäß §§ 2 und 3 der ab 1. August 2013 geltenden Fassung der Arzneimittelpreisverordnung sowie die Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

Die Faktoren der jeweiligen Festbetragsgruppe ergeben sich auf Grund der Beschlüsse der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 213 SGB V in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung vom 23. Oktober 2006, vom 7. Mai 2007, vom 26. Oktober 2007 und vom 7. April 2008 sowie des GKV-Spitzenverbandes vom 3. November 2008, vom 1. Februar 2010, vom 29. Juni 2010, vom 2. Mai 2011, vom 6. Februar 2012, vom 9. Mai 2012 und vom 8. Oktober 2012. Die Beschlüsse sind verfügbar unter:

www.gkv-spitzenverband.de/am_zuzahlungsbefreiung

Die neu ermittelten Zuzahlungsfreistellungsgrenzen sind ab dem 1. August 2013 anzuwenden, sofern die AMPreisV in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes von Apotheken (Apothekennotdienstsicherungsgesetz ANSG, BT-Drs. 17/13081) in Verbindung mit dem Änderungsantrag der Bundesregierung zu Artikel 4 (Ausschussdrucksache 17(14)0411) zu diesem Zeitpunkt unverändert in Kraft tritt. Sie gelten bis zum In-Kraft-Treten einer gemäß § 35 Abs. 5 SGB V nachfolgenden Anpassung des Festbetrags derjenigen Festbetragsgruppe, die der jeweiligen Zuzahlungsfreistellungsgrenze zu Grunde liegt.

Dieser Beschluss des GKV-Spitzenverbandes und seine Begründung kann eingesehen werden beim:

GKV-Spitzenverband
Abteilung Arznei- und Heilmittel
Referat Arzneimittel-Festbeträge
Mittelstraße 51
10117 Berlin

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Försterweg 2-6

14482 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBl. S. 1183) idF vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 881) bzw. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II/06, S. 558) idF vom 23. November 2012 (GVBl. II Nr. 100) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist.

Berlin, den 4. Juni 2013

GKV-Spitzenverband

Der Vorstand

Dr. Pfeiffer

von Stackelberg

Kiefer